

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 9. Mai 1979

68. Stück

182. Verordnung: Einführung von Qualitätsklassen für Schweinehälften**183.** Verordnung: Beurteilung der Leistung der dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Lehrer, Erzieher und Schulleiter und der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer**184.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „200 Jahre Innviertel bei Österreich“**182. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1979, mit der Qualitätsklassen für Schweinehälften eingeführt werden**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — hinsichtlich der §§ 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für der Länge nach (median) geteilte Körper von geschlachteten und nach den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften tauglich beurteilten Schweinen mit einem Zweihältengewicht von mindestens 60 kg ohne Zunge und Organe, jedoch einschließlich Filz und Nieren (Schweinehälften), die in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand in Verkehr gesetzt werden. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen auch Schweinehälften, die an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden.

(2) Als Schweinehälften im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schweinehälften ohne Kopf, Vorderfüße, Filz, Nieren und Zuputz (zugerichtete Schweinehälften), soweit sie nicht abgespeckt sind.

§ 2. Qualitätsbezeichnungen für Schweinehälften sind: „Klasse Extra“, „Klasse I“, „Klasse II“, „Klasse III“, „Klasse IV“ und „Klasse Z“. Anstelle der genannten Klassenbezeichnungen können auch die Bezeichnungen „E“, „I“, „II“, „III“, „IV“ und „Z“ verwendet werden.

§ 3. Die Feststellung der Qualität von Schweinehälften der Klassen Extra, I, II, III und IV erfolgt mittels des Lendenspiegelquotientenverfahrens. Sie ist vom Verfügungsberechtigten oder dessen

Beauftragten unmittelbar nach der Schlachtung vorzunehmen. Der Lendenspiegelquotient (LSQ) ergibt sich aus der Summe der Speckdicke (a_1), gemessen über die Mitte des Lendenmuskels (musculus gluteus medius), und der Speckdicke (a_2), gemessen am vorderen Ende desselben Muskels, gebrochen durch die doppelte Lendenstärke ($2b$), gemessen von der äußeren (dorsalen) Kante des Wirbelkanals (Rückenmark) zum vorderen Ende des Lendenmuskels, ausgedrückt durch die Formel:

$$LSQ = \frac{a_1 + a_2}{2b}$$

Die beiden Speckmaße (a_1 und a_2) sind senkrecht zur Schwarte, die Lendenstärke (b) senkrecht zum Wirbelkanal (äußere, dorsale Kante) zu messen.

§ 4. (1) Für die einzelnen Qualitätsklassen sind folgende Lendenspiegelquotienten erforderlich:

Klasse	LSQ
Extra (E)	bis 0,36
I	0,37—0,46
II	0,47—0,56
III	0,57—0,66
IV	über 0,66

(2) Innerhalb der Klasse Extra können Schweinehälften, die einen LSQ bis 0,26 aufweisen, mit einem zusätzlichen E gekennzeichnet werden.

(3) Schweinehälften von Schweinen mit einem Zweihältengewicht über 130 kg sowie von Altschneidern und Sauen (Zuchten) dürfen nur als „Klasse Z“ in Verkehr gesetzt werden.

§ 5. (1) Gewichtsgruppen für Schweinehälften der Klassen E bis IV sind:

Gewichtsgruppe	Zweihältengewicht in kg
6	60 bis unter 70
7	70 bis unter 80
8	80 bis unter 90
9	90 bis unter 100
10	100 bis unter 110
11	110 bis unter 120
12	120 bis 130

(2) Die Gewichtsfeststellung hat zwecks Einstufung in die einzelnen Gewichtsgruppen unmittelbar nach der Schlachtung zu erfolgen (Warmgewicht). Sie ist durch Messung des Zweihältengewichtes (§ 1 Abs. 1), ohne jede Zurichtung, vorzunehmen.

§ 6. Toleranzen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugelassen:

A. Gütetoleranzen:

Innerhalb der einzelnen Qualitätsklassen darf der LSQ um 0,01 über oder unter der jeweils für die einzelne Klasse festgelegten Grenze liegen.

B. Gewichtstoleranzen:

Innerhalb der einzelnen Gewichtsgruppen darf das Gewicht um höchstens 3 v. H. die Ober- oder Untergrenze über- oder unterschreiten.

§ 7. (1) Die einzelnen Schweinehälften müssen deutlich sichtbar mit unverwischbarer und kochechter, auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zugelassener Farbe wie folgt gekennzeichnet sein:

A. Herkunft gemäß den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften, bei ausländischer Ware auch Herkunftsland,

B. Qualitätsklasse,

C. Gewichtsgruppe oder Zweihältengewicht in kg.

(2) Die zur Kennzeichnung vorgesehenen Buchstaben und Ziffern müssen eine Größe von mindestens 2,5 cm aufweisen.

§ 8. (1) Die Kontrollorgane (§§ 12 und 21 des Qualitätsklassengesetzes) haben sich davon zu überzeugen, daß die Ware den Vorschriften über Qualität und Kennzeichnung entspricht. Bei importierten Schweinehälften haben die Kontrollorgane auch zu prüfen, ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht.

(2) Die Kontrollorgane haben bis zu 10 v. H. der der Kontrolle unterliegenden Schweinehälften, jedenfalls aber in solcher Menge zu kontrollieren, daß durch die Kontrolle eine sichere Beurteilung der gesamten zu kontrollierenden Warenpartie gewährleistet ist.

(3) Die Kontrollorgane haben die Prüfung der Ware unter Zuhilfenahme der erforderlichen technischen Hilfsmittel durchzuführen.

(4) Ergibt die Kontrolle, daß Schweinehälften nicht der angegebenen Qualitätsklasse oder Gewichtsgruppe entsprechen, so hat sie das Kontrollorgan nicht unter diesen Bezeichnungen zum Verkehr zuzulassen. Die Schweinehälften sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung neu einzustufen.

§ 9. (1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist für je angefangene 100 kg Schweinehälften, ohne Rücksicht auf das zur Beförderung verwendete Transportmittel, eine Kontrollgebühr von S 4,— zu entrichten.

(2) Beträgt die Kontrollgebühr für eine Sendung weniger als S 20,—, so ist eine Mindestgebühr von S 20,— zu entrichten.

(3) Soll auf Verlangen des über die Sendung Verfügungsberechtigten die Kontrolle außerhalb des Amtssitzes des Kontrollorganes, in der Zeit von 6 bis 8 Uhr, von 17 bis 21 Uhr, oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist für diese Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr von jeweils S 50,— zu entrichten.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der geltenden Fassung, finden, mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, auch auf Schweinehälften Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Haiden

183. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. April 1979 über die Beurteilung der Leistung der dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Lehrer, Erzieher und Schulleiter und der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer

Auf Grund des § 41 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, und des § 54 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 262/1978 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Diese Verordnung findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundeslehrer und Erzieher an den dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Schulen und Schülerheimen und auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer Anwendung.

§ 2. Für die Beurteilung der Leistung der Lehrer werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze;
2. erzieherisches Wirken;
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten;
4. Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Abteilungsvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, bzw. im Sinne entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen, sowie der administrativen Aufgaben.

§ 3. Bei Religionslehrern ist bezüglich des § 2 Z. 1 der unmittelbare Vorgesetzte im Sinne des § 40 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes der

von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragte, bezüglich des § 2 Z. 2 bis 4 der Schulleiter.

§ 4. Für die Beurteilung der Leistung der Erzieher werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. erzieherisches Wirken;
2. Kenntnis der Schüler und ihrer Individuallage;
3. die für die Erzieherstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Erziehern, mit den Lehrern der Schüler sowie mit den Erziehungsberechtigten;
4. Erfüllung übertragener Erziehungsaufgaben sowie der administrativen Aufgaben.

§ 5. Bei der Beurteilung der Leistung der Schulleiter ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. nach entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Soweit der Schulleiter Unterricht erteilt, ist auch § 2 zu berücksichtigen.

Haiden

184. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. April 1979 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „200 Jahre Innviertel bei Österreich“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 200jährigen Zugehörigkeit des Innviertels zu Österreich werden ab dem 29. Mai 1979 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen

dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Raughgewicht 10/1000 nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat einen Innviertler Vierseithof und eine Getreideähre sowie die waagrecht dreizeilig angeordnete Inschrift „200 JAHRE INNVIERTEL BEI ÖSTERREICH“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat das Bundeswappen, darunter die Zahl „100“ und das Wort „SCHILLING“ sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „HUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.